

I. Einführung in das Thema

BENNO ZABEL, TOBIAS SINGELNSTEIN
UND CHRISTOPH BURCHARD

Reform, Revolution oder alternativlos? Das Strafrecht und die Alternativen-Debatte

Nur wenn, was ist, sich ändern lässt,
ist das, was ist, nicht alles.

Theodor W. Adorno

I. Was ist das Problem?

Wir kommen vom Strafrecht nicht los. So scheint es jedenfalls. Das zeigt sich gegenwärtig einmal mehr an der kontroversen Debatte um die Entkriminalisierung der Abtreibung, wie sie in der bundesrepublikanischen Gesellschaft, in der Politik und selbstverständlich unter Jurist:innen geführt wird. Den Vorschlägen der Expert:innen-Kommission zur Reform des Abtreibungsrechts folgten, geradezu reflexhaft, die Gegenpositionen: Die Entkriminalisierung werde dem umfassenden Schutzauftrag des Strafrechts nicht gerecht, die Reformvorschläge würden die Position der Schwangeren einseitig bevorzugen und keinen angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen anstreben, vor allem markierten sie das falsche Signal an die Gesellschaft.¹ Aber was ist das Signal, um das es hier geht, und was ist falsch daran?

Die Kontroverse führt uns nicht nur mitten hinein in das Dickicht kriminalpolitischer Auseinandersetzungen, sondern auch in das unübersichtliche Gelände der juristischen Rechtfertigungsnarrative, wie sie seit »gefühlten Ewigkeiten« die Lehrbücher, Vorlesungen und Monographien dominieren. Die Praktiken des Strafens, so wie wir sie tagtäglich durch den Rechtsstab vorexerziert bekommen, und ihre theoretischen Einbettungen, wirken so gesehen wie aus der Zeit gefallen und doch zugleich unentbehrlich.² Grundlegende strafrechtstheoretische Überlegungen

- 1 Eine prägnante Darstellung der aktuellen Debatte findet sich bei Friederike Wapler, »Eine Schwangerschaft, eine Beziehung. Plädoyer für eine differenzierte Bewertung des Schwangerschaftsabbruchs«, *verfassungsblog.de* 03.12.2024, <https://verfassungsblog.de/eine-schwangerschaft-eine-beziehung> (Zugriff: 07.05.2025).
- 2 Ulfrid Neumann formuliert es so, dass »die Frage nach Alternativen zum Strafrecht zugleich als unzeitgemäß und als drängend« erscheine. Vgl. ders.,

scheinen entweder von dem Bemühen geprägt, durch historische und rechtsphilosophische Begründungen zu einer systematischen Einheit und Geschlossenheit des Strafrechts beizutragen;³ oder sie ordnen sich mit einem mehr oder weniger pragmatischen Bekenntnis einem der beiden großen Pole – *Prävention* oder *Vergeltung* – der Strafzweckdiskussion zu; zuweilen durch Hinzufügen einer Variation oder, wie es dann heißt, einer vermittelnden Ansicht.⁴ In dieser permanenten Verständigung über die Gründe und Grenzen demokratischer Legitimation ist das Strafrecht und die Strafrechtswissenschaft also durchaus reflexiv.

Sehen können wir allerdings auch, dass auf diese Weise nur die eine oder andere Begründungslinie des Strafens reflektiert und kritisiert wird, das heißt, dieser oder jener Akzent im Rahmen der einschlägigen Theorien. Gemeinsamer Bezugspunkt ist und bleibt aber immer die Überzeugung, dass es zur Institution der Strafe, zu den Verfahren der Konfliktbearbeitung in Form des Strafrechts und den damit verbundenen Praktiken der Schmerzzufügung keine Alternativen gibt. Es ist insofern wenig verwunderlich, dass dem Strafrecht, trotz aller Kritik, mantraartig unterstellt wird, über eine anerkannte Steuerungs- und Inklusionswirkung zu verfügen, die das Projekt *Frieden durch Recht* – mehr oder weniger effizient – zu fördern in der Lage sei.⁵ Nur so lässt sich – trotz all der bestehenden Zweifel an diesem Befund – der gemeinsame Bezugspunkt aufrecht erhalten und legitimieren. Es sind am Ende nur Facetten des Strafens, namentlich des Strafbedürfnisses, die neu oder anders legitimiert, aber in ihrer Berechtigung als solche nicht in Frage gestellt werden.

Die Rede von Frieden durch Recht oder, in klassischer Wendung, von Freiheit durch Strafen ist nach wie vor ein Grund dafür, warum *das*

»Alternativen zum Strafrecht«, in: Ulfrid Neumann/Cornelius Prittwitz (Hg.), *Kritik und Rechtfertigung des Strafrechts*, Frankfurt am Main: Peter Lang 2005, S. 89.

3 Vgl. Michael Pawlik, *Das Unrecht des Bürgers. Grundlinien der Allgemeinen Verbrechenslehre*, Tübingen: Mohr Siebeck 2012.

4 Zu dieser und den nächsten Aussagen aus strafrechtswissenschaftlicher Perspektive Tatjana Hörnle, *Straftheorien*, 2. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck 2017; Claus Roxin/Luis Greco, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 5. Aufl., München: C. H. Beck 2020. Mit strafethischem Fokus Oliver Hallich, *Strafe*, Berlin (u.a.): Walter de Gruyter 2021.

5 So auch die Prämisse von Günther Kaiser, »Abolitionismus – Alternative zum Strafrecht? Was läßt der Abolitionismus vom Strafrecht übrig?«, in: Wilfried Küper (u.a.) (Hg.), *Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag am 18. Februar 1987*, Berlin (u.a.): Walter de Gruyter 1987, S. 1027. Siehe zudem Anthony Duff, *Punishment, Communication, and Community*, Oxford: Oxford University Press 2001; ders., »Responsibility, Restoration, and Retribution«, in: Michael Tonry (Hg.), *Retributivism Has a Past. Has It a Future?*, Oxford: Oxford University Press 2011, S. 63.

Strafrecht als alternativlos, ja unersetzlich erfahren, gedacht und praktiziert wird und Vorschläge alternativer Strategien häufig keine Durchschlagskraft entfalten können. Letztere kämpfen damit paradoxerweise gegen einen Nimbus an, der, vorsichtig formuliert, nicht immer den gesellschaftlichen Erfahrungen mit dem und Erwartungen an das Recht entspricht. Verstärkt wird diese Tendenz durch eine Imagination des Strafrechts als ein *staatliches Großsubjekt* und sich als *institutionelle Einheit* verstehender Akteur, was bestenfalls eine Konstruktion darstellt, wie wir von der modernen Soziologie und der Kriminologie lernen können.⁶ Der Wirklichkeit des Strafrechts – und damit des strafenden Staates und der Strafgesellschaft (Michel Foucault) – kommen wir näher, wenn wir die Dynamiken und Kraftfelder zur Kenntnis nehmen, die jede Institution, so auch die des Strafrechts, durchziehen. Insofern markiert das Strafrecht: (1) die Gesamtheit aller Strafgesetze und -praktiken im Gestern, Heute und Morgen; (2) die Praxis von Anzeigeerstattung, polizeilicher Verfolgungstätigkeit und Arbeit des Justizstabes⁷ mit all den Verhaltensstandards und Rollenverständnissen der Jurist:innen als *déformation professionnelle*; (3) die sozialen Pathologien und gesellschaftlichen Herausforderungen; und (4) die jeweils zugrundeliegenden Herrschafts-, Macht-, Ungleichheitsstrukturen.

II. Wirklichkeitskonstruktionen und Dogmatik

Das Medium, in dem diese Wirklichkeit des Strafrechts ihre ganze Wirkung entfaltet, ist die Dogmatik, konkret, die Strafrechtsdogmatik. Was für Jurist:innen eine Selbstverständlichkeit darstellt und dieser Berufsgruppe spätestens mit dem zweiten Staatsexamen in Fleisch und Blut übergegangen ist, irritiert Außenstehende, nicht nur anderer Wissenschaften. Dogmatik geht etymologisch auf das griechische *Doxa* zurück und verweist auf eine verfestigte Meinung, eine vorläufige Überzeugung, ein nur relativ gültiges Wissen oder ähnliches. Doxa/Dogmatik wird deshalb in anderen Zusammenhängen, ob im alltäglichen Sprachgebrauch oder in der Moralphilosophie, durchaus negativ konnotiert, also eher mit einem Vorwurf verknüpft: Man argumentiere dogmatisch oder habe dogmatische Standpunkte. Die juristische Bedeutung der Dogmatik besteht zualtererst darin, einen anerkannten und gleichzeitig fluiden Wissensbestand zu garantieren und eine verlässliche Rechtsanwendung zu ermöglichen.⁸

6 Statt vieler Geoffroy de Lagasnerie, *Verurteilen. Der strafende Staat und die Soziologie*, Berlin: Suhrkamp 2017.

7 Zur Bedeutung dessen Tobias Singelstein/Karl-Ludwig Kunz, *Kriminologie*, 8. Aufl., Bern: Haupt 2021, S. 300ff.

8 Thomas Fischer, »Strafrechtswissenschaft und strafrechtliche Rechtsprechung – Fremde seltsame Welten«, in: Regina Michalke (Hg.), *Festschrift*

Das Besondere der juristischen Dogmatik besteht darin, dass sie Wissen in erster Linie als Problemlösungswissen generiert, mit dem Gesetz abgleicht und es dadurch zu einem funktionalen Wissen macht, mit dem sexualisierte Gewalt und Hasskriminalität ebenso bestraft werden können wie das *Containern* oder die Blockade von Straßen durch die *Letzte Generation*.⁹ Die Dogmatik spielt im Recht und im Strafrecht zumal damit eine höchst ambivalente Rolle. Sie aktualisiert ein liberales Freiheits- oder, juristisch gesprochen, ein Rechtsgüterschutzniveau und verbindet ersteres mit einem Hegemonie- und Herrschaftsanspruch. Dass diese Liaison nicht auf eine prästabilisierte Harmonie hinauslaufen muss, manifestiert sich in Gestalt dessen, was wir *Dogmatik-Industrie* nennen können. Eine Industrie strafrechtlicher Dogmatik führt uns vor Augen, wie eine Wissensproduktion im Sinne eines Hegemonie- und Herrschaftsanspruchs fetischisiert und selbstreferentiell werden kann. Dogmatik steht dann zumindest auch für eine wuchernde, sich kaum noch über den eigenen Tellerrand bewegende Kommentarliteratur, für kriminologisch uninformierte Lernbücher und schematisierte Lernkulturen, die zwar die strafrechtliche Rechtsanwendung stabilisieren – im Gegenzug jedoch die empirische Wirklichkeit der daraus folgenden Praxis wie auch die gesellschafts- und kriminalpolitische Relevanz denkbarer Alternativen konsequent ausblenden. Dogmatik befördert so vor allem ein *fehlendes Sensorium für das Mögliche im Wirklichen*.

Die Gesellschaftssubjekte – und nicht selten die Jurist:innen selbst – bekommen auf diese Weise eine verzerrte Vorstellung ihres sozialen und ökonomischen Zusammenlebens oder juristischer Autorität und universalisierter Herrschaft vermittelt. »Die Universalisierung des eigenen, als exemplarisch anerkannten Lebensstils«, so spitzt es Pierre Bourdieu zu, »stellt eine der Wirkungen des Ethnozentrismus der Herrschenden dar und begründet den Glauben an die Universalität des Rechts. Diese Universalisierungstendenz steht auch im Zentrum der Ideologie, der zufolge das Recht ein Werkzeug zur Veränderung der sozialen Verhältnisse ist.« Und weiter heißt es:

für Rainer Hamm zum 65. Geburtstag am 24. Februar 2008, Berlin (u.a.): Walter de Gruyter 2008, S. 63; ders., »Noch einmal: Dogmatik und Praxis des Strafrechts. Zu Schünemanns Widerlegung einer Polemik über die Fremdheit zweier Welten«, in: Roland Hefendehl (u.a.) (Hg.), Festschrift für Bernd Schünemann zum 70. Geburtstag am 1. November 2014, Berlin (u.a.): Walter de Gruyter 2014, S. 41.

- 9 Allgemein zur Dogmatik Winfried Hassemer, »Das Proprium der Strafrechtswissenschaft«, in: Wolfgang Engel (u.a.) (Hg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, Tübingen: Mohr Siebeck 2007, S. 185; Benno Zabel, »Philosophie der Rechtswissenschaft«, in: Thomas Reydon (u.a.) (Hg.), *Grundriss der Wissenschaftsphilosophie*, Hamburg: Felix Meiner 2017, S. 179.

»Das juristische Angebot, das heißt die relativ autonome ›Rechtsschöpfung‹, die durch die Existenz eines spezialisierten Produktionsfeldes ermöglicht wird, hat also eine spezifische Wirkung. Diese besteht darin, die Anstrengungen der herrschenden oder auf dem Vormarsch befindlichen Gruppen zu stärken, und insbesondere im Kontext kritischer oder revolutionärer Umstände eine offizielle Repräsentation der sozialen Welt durchzusetzen, die mit der Weltsicht dieser Gruppen übereinstimmt und deren Interessen befördert.«¹⁰

Mit dieser Tendenz verselbständigt sich die Dogmatik des Rechts von den Gesellschafts-, aber auch von den Rechtssubjekten. Wissen, Theorien und Praktiken sind dann nicht nur funktional, sondern sie werden *instrumentell*. Der sich daraus ergebende Effekt ist offensichtlich: Dogmatik versteift sich auf das Traditionelle, das Gegebene, auf eine *Hat-sich-doch-bewährt-Rhetorik*, sie immunisiert die Ordnung des Rechts und macht die Kraftfelder unsichtbar, die der Kriminalpolitik, Rechtsschöpfung und Rechtsanwendung immer schon eingeschrieben sind.¹¹ In diesem Sinne droht aus der Alternativlosigkeit des Strafrechts eine totale Institution zu entstehen, die als eine unüberschreitbare Gewohnheit inszeniert wird.

Diese eben skizzierte Dynamik sei anhand des *ultima-ratio*-Grundsatzes veranschaulicht. Der Grundsatz besagt, dass das Strafrecht nicht zuletzt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur als letztes Mittel des Rechtsstaates zum Einsatz kommen soll.¹² Der Grundsatz formuliert damit, jedenfalls *prima facie*, den Willen zur Entschärfung des Strafmonopols zugunsten anderer Formen der Konfliktbearbeitung. Doch ist der Grundsatz keinesfalls alternativlos (wie Langer in diesem Band rechtsvergleichend dokumentiert). Hinzu kommt, dass der *ultima-ratio*-Grundsatz von der grundsätzlichen, wenn auch subsidiären Zulässigkeit strafrechtlicher Sozialkontrolle befeuert ist. Und zu allem Überfluss wird er im Spiel der staatlichen Kräfte vom Bundesverfassungsgericht so gedeutet, dass der demokratische Gesetzgeber weitreichende Einschätzungsprärogativen genießt, ob Alternativen tatsächlich in Betracht kommen und in welcher Form sie zu berücksichtigen sind.¹³ Bei kritischer

10 Pierre Bourdieu, »Die Kraft des Rechts«, in: Andrea Kretschmann (Hg.), *Pierre Bourdieus Rechtsdenken*, Weilerswist: Velbrück 2019, S. 69f.

11 Zum Vorstehenden, teilweise verbatim, Gösta Gantner, *Möglichkeit. Über einen Grundbegriff der praktischen Philosophie und kritischen Gesellschaftstheorie*, Bielefeld: transcript Verlag 2021.

12 Zur Debatte um den *ultima-ratio*-Grundsatz etwa Matthias Jahn/Dominik Brodowski, »Krise und Neuaufbau eines strafverfassungsrechtlichen Ultima Ratio-Prinzips«, *Juristenzeitung* (2016/20), S. 969, dort auch mit weiteren Nachweisen zum Diskussionsstand.

13 Jüngst etwa BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 19. Juli 2017 – 2 BvL 4/17.

Betrachtung verknüpft der *ultima-ratio*-Grundsatz damit den Alternativen-Diskurs. In der Sache affirmiert er das, was er vermeintlich begrenzen will.

III. Kontingenzen, Genealogien und Kritik

Beim Strafrecht haben wir es mit einer für leidensensible Gesellschaften irritierenden reproduktiven Kraft der Schmerzzufügung zu tun. Friedrich Nietzsche hat darin bekanntermaßen eine nur mühsam sublimierte Lust an der Grausamkeit gesehen.¹⁴ Dies dürfte zumindest unterschwellig das notorisch schlechte Gewissen (Gustav Radbruch) und damit das Entschärfungsbedürfnis von Kriminalpolitik und Jurist:innen triggern. Doch bleibt dieser Rationalitätsanspruch an die Herrschaft des Gesetzes und an die heterogenen Interessen demokratischer Strafgesetzgebung gebunden und kann deshalb auch immer wieder von dieser Seite kompromittiert, das heißt, bewusst unterlaufen werden. Kritische Jurist:innen können davon ein Lied singen. Klar ist allerdings auch, dass mit solchen Selbstverstärkungseffekten von demokratischer Kriminalpolitik und Strafrecht der Status quo zuallererst zementiert, das heißt fortwährend reproduziert und erweitert wird.¹⁵ Die Hypertrophie oder Expansion des Strafrechts¹⁶ scheint seinem säkularisierten Heilsversprechen als effizientes Steuerungsinstrument ebenso geschuldet wie dem Umstand, dass es aus sich heraus keine Grenzen entwickelt.¹⁷

Gleichzeitig erwächst das Strafrecht – ebenso wie politische Ordnung und das geltende Recht insgesamt – aus einer *temporalen und sozialen Kontingenz*. Dies meint nicht, dass das Strafrecht mit seinen Wissensressourcen, seinen Theorien und Praktiken, auf willkürliches Handeln und willkürliches Urteilen ausgerichtet wäre, ganz im Gegenteil. Kontingenz meint, dass soziale Ordnungen und ihre normativen Infrastrukturen, zu denen selbstverständlich auch das Strafrecht gehört, eine machtvolle, aber letztlich nur zeitbedingte Wirklichkeit demonstrieren

14 Friedrich Nietzsche, *Genealogie der Moral. Kritische Studienausgabe*, Bd. 5, Berlin (u.a.): Walter de Gruyter, 1999, S. 299f.

15 Ähnlich Jesús-Maria Silva Sánchez, *Die Expansion des Strafrechts*, Frankfurt am Main: Klostermann 2003, wenn er schreibt: »[...] das Strafrecht [scheint], samt Kriminalpolitik, eine widerständige Reproduktionsmacht zu besitzen [...], die in interventionistischen Expansions- und Reformprozessen wirksam wird.«

16 Auf Tendenzen und reale Auswirkungen dieser Hypertrophie kommen wir zurück.

17 Wolfgang Naucke, »Negatives Strafrecht«, in: ders., *Negatives Strafrecht. 4 Ansätze*, Münster: LIT Verlag 2015, S. 32.

– was zugegebenermaßen nicht wenig ist –, aber eben eine Wirklichkeit des Rechts, *die auch anders aussehen und anders gestaltet werden könnte*. In diesem Sinne fordert jede Reflexion auf die Kontingenz des Strafrechts und der Bestrafungspraktiken, bei aller Notwendigkeit des Konfliktverarbeitens und Entscheiden-Müssens, zu gewisser Demut und Selbstbescheidung in eigener Sache auf, denn alles Urteilen, so schreibt Franziska Dübgen, müsse die eigene Kontingenz beachten, d.h. beachten, dass es die Komplexität der Welt und des Lebens nie vollständig einholen wird und dass in der Endgültigkeit des Entscheidens immer eine Vorläufigkeit liegt.¹⁸

Nun ist das Infragestellen des Strafens und damit die Kritik daran alles andere als neu. Und es verbindet seit jeher zwei für die Alternativen-Debatte wesentliche Fragestellungen, nämlich die Frage nach den tieferen Ursachen der sozialen und strafrechtlichen Pathologien mit der Frage: Wie weiter? Dass diese Fragen häufig getrennt voneinander betrachtet werden, liegt auch daran, dass mit Kritik grundsätzlich eine negative und antagonistische Haltung identifiziert wird.¹⁹ Die in der Alternativen-Debatte eher gewöhnungsbedürftige Perspektive auf das Gewordensein kann in Gestalt einer, nennen wir sie Herkunfts- und Ursprungsanalytik, helfen, den Fokus der Selbstaufklärung des Strafrechts zu erweitern: Kritik und Alternativen-Denken sensibilisieren in dieser Lesart für die unbeachteten Untergründe liberaler Freiheitsorganisation. Insofern sensibilisieren sie erstens dafür, dass die Werte, also die Rechtsgüter, die Strafsubjekte, ja die gesamte Strafkultur nicht naturwüchsig entstanden, sondern soziale Konstruktionen sind, dass sie alle eine Geschichte haben, die wir rekonstruieren müssen, wenn wir die Verstrickungen verstehen möchten; dass diese Geschichte als Strafrechtsgeschichte von der Durchsetzung hegemonialer Interessen erzählt, durch die individuelle Rechte und Pflichten sanktioniert, Leidensregime etabliert wurden usw. Und zweitens sensibilisieren sie dafür, dass das Strafrecht – noch als Teil einer demokratisch verfassten Gewaltengliederung, Art. 20 Abs. 2 GG – ein Resultat komplexer Macht- und Herrschaftsverhältnisse ist, dass diese Macht- und Herrschaftsverhältnisse dynamisch sind und nicht verschwinden, dass sie vielmehr zum integralen Bestandteil der Rechts- und Strafkultur gehören. Gerade das wird aber durch einen omnipräsenten Freiheitspathos liberaler Gesellschaftsmodelle eher verdeckt als offengelegt. Es erscheint deshalb sinnvoll, von einer *genealogischen Kritik*

18 Franziska Dübgen, *Transformative Strafrechtskritik*, Tübingen: Mohr Siebeck 2022, S. 62f.

19 Karl Marx bezeichnet eine solche Kritik – entgegen der eigentlichen »wahren« – bekanntermaßen als »vulgäre« Kritik, als »dogmatischen Irrtum«, ders., »Kritik des Hegelschen Staatsrechts«, in: *Marx-Engels-Werke (MEW)*, Bd. 1, Berlin: Dietz Verlag 1977, S. 296.

zu sprechen. Denn nur die genealogische Kritik, so formuliert es Michel Foucault, insistiert auf die Herkunft des Wissens, der Praktiken und der normativen Ordnungen als Ganzes. Sie markiert die ideologischen Ablagerungen in den verwendeten Methoden, Begriffen und Kategorien und macht so auf die sichtbaren und unsichtbaren Machtkonstellationen aufmerksam.²⁰ Damit wird die Reflexions- und Freiheitsgeschichte des bestehenden Wissens, der Praktiken u.a.m. keineswegs bestritten, das wäre angesichts der vielfältigen individuellen und sozialen Freiheitsgewinne widersinnig, nur werden auch die Schattenseiten beleuchtet und so die Geschichte des Strafrechts selbst als Problem genommen.

IV. Jenseits der Gleichheit: Zwischen neoliberaler Regierung und Rassifizierung

Vom Strafrecht und seinen Herrschafts- und Bestrafungsritualen zu sprechen, bedeutet deshalb notwendig von Strafsubjekten, von Strafgesellschaften, von Strafgesetzen und Strafpolitiken zu sprechen, die Signaturen von Freiheiten sind oder sein sollen. Genaugenommen geht es aber um ein prekäres Zusammenspiel von Moralunternehmer:innen, von sozialen, rechtspolitischen Ideologieagenturen, die Antagonismen und hierarchisierte oder hegemonial gewordene Interessen in sich aufgenommen und gleichzeitig Unfreiheiten, flagrante Ungleichheiten oder verschleierte Diskriminierungen erzeugt haben. Das ist mit Blick auf die Geschlechterverhältnisse und die Diskriminierungen der Frauen ohne weiteres einsichtig;²¹ gleiches gilt hinsichtlich der Armuts- oder Rauschmitteldevianz.²² Und die Verschränkung von Rassifizierung und Kriminalisierung verbindet eine Herrschafts- mit einer Exklusionsstrategie (Othering), die

20 Michel Foucault, »Zur Genealogie der Ethik«, in: *Schriften in vier Bänden*, Bd. IV, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2005, S. 474f.

21 Carol Pateman, *The Sexual Contract*, Stanford (Kalifornien): Stanford University Press 1988. Erinnert sei auch daran, dass die Vergewaltigung *in der Ehe* erst seit 1997 als Verbrechen gilt. In § 177 StGB wurde dafür u.a. das gesetzliche Merkmal *außerehelich* gestrichen (33. Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄG) vom 4. Juli 1997). Aufgrund des Tatbestandsmerkmals *außerehelich* war Vergewaltigung in der Ehe vor der Reform nur als Nötigung gem. § 240 StGB und ggf. als Körperverletzung gem. § 223 ff. StGB strafbar, was einen wesentlich geringeren Strafraum zur Folge hatte, der wiederum nicht dem Unrecht des Verletzungsverhaltens entsprach.

22 Vgl. nur Loïc Wacquant, *Bestrafen der Armen. Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit*, 2. Aufl., Opladen: Barbara Budrich 2013; Alice Goffman, *On the Run. Die Kriminalisierung der Armen in Amerika*, München: Antje Kunstmann 2015.

nicht allein von Recht oder Staat ausgeht, sondern ein Produkt des Zusammenwirkens von Recht, Staat und gesellschaftlichen Akteur:innen ist.²³ Strafgesetze, so lässt sich zuspitzen, machen gleich und sind doch die Ursache für Ungleichheiten.

Vor diesem Hintergrund wird klar, wie der anhaltende Diskurs um das Abschaffen des Strafers oder der Strafrechtsinstitution überhaupt mit dem wesentlich umfassenderen Kontext des Abolitionismus als *anti-slavery-movement* verknüpft ist. Während es in den *anti-slavery-movements*, wie etwa Saidiya Hartmann in *Scenes of Subjections* gezeigt hat,²⁴ vornehmlich darum ging, durch subversive Widerständigkeiten oder Massenwiderstände den Entmenslichungs- und Gewaltverhältnissen des Plantagenkapitalismus zu entkommen und an das Freiheitsversprechen der Unabhängigkeitserklärung zu erinnern, ging und geht es im Strafrechtsabolitionismus vor allem um die materiellen Garantien subjektiver Rechte und die realen Schutzbedürfnisse rassifizierter Menschen vor hoheitlicher und insbesondere polizeilicher Gewalt. Gesetze und Verfassungen sollen nicht nur formal für alle gelten, sie sollen auch in der Lebenswirklichkeit alle gleichermaßen und als Freie adressieren. Dass diesen emanzipatorischen Forderungen nur mit den viel breiter aufgestellten Bürgerrechtsbewegungen Nachdruck verliehen werden konnte, ist schon frühzeitig hervorgehoben worden.²⁵

V. Was tun? Das Versprechen der abolition democracy

Vor allem W.E.B. du Bois und später Angela Davis haben die Verbindungen zwischen diesen beiden Entwicklungslinien sichtbar gemacht und in dem Konzept der *abolition democracy* radikale Konsequenzen gezogen, ein Konzept, das noch in den heutigen Debatten und Auseinandersetzungen zentrale Bedeutung besitzt. Danach sind verfassungsrechtlich geframte Staatsgewalten gerade kein Ausdruck von Demokratie, sondern stellen eine Gefahr für diese dar. Das heißt, staatliche Institutionen, wie Polizei und Strafrecht, operieren an der Grenze von Recht und Nicht-Recht, sie fungieren – nicht nur, aber auch – als Exklusionsregime. Sie tendieren dazu, sich zu verselbständigen und ihren verfassungsrechtlich begrenzten Status strategisch zu unterlaufen. Institutionen der

23 Kristina Lepold/Marina Martinez Mateo (Hg.), *Critical philosophy of race. Ein Reader*, Berlin: Suhrkamp 2021.

24 Saidiya Hartmann in: *Scenes of Subjections. Terror, Slavery, and Self-Making in Nineteenth-Century America*, New York (u.a.): Oxford University Press 1997.

25 Mit der jüngeren abolitionistischen Entwicklung in den USA beschäftigt sich der Beitrag von Eric von Dömming in diesem Band.

Staatsgewalt forcieren demnach fortlaufend Muster rassistischer Subjektivierung, die das Standing einiger Menschen als gleiche Rechts- und Gesellschaftssubjekte untergraben.

Im Gegensatz dazu strebt abolitionistische Demokratie nach universeller Teilhabe, nach einem Leben in und gestaltet durch Institutionen, das frei von Ausbeutung, Herrschaft und Gewalt ist. Abolitionistische Demokratie kämpft gegen den (rassistischen) Staat.²⁶ Was als radikale und teilweise pauschale Ablehnung rechtsstaatlicher Institutionen zunächst irritiert und zu leichthändiger Kritik verleitet, wird besser verständlich, wenn die Gewalt-, Demütigungs- und Diskriminierungserfahrungen Schwarzer bzw. nicht-weißer Menschen ernstgenommen werden, die jene mit hoheitlicher Gewalt erlebt haben und erleben. Verfassung, Strafrecht und sonstige staatliche Institutionen werden hier eher als undemokratische Agenturen wahrgenommen, die die *Vulnerabilität* Einzelner oder einer gesamten Bevölkerungsgruppe noch intensivieren, statt sie nachhaltig einzuhegen.²⁷ Es ist dieser Erfahrungs- und Erwartungshorizont, der den aktivistischen Charakter des transatlantischen Abolitionismus motiviert und der zugleich eine Antwort auf die für die Alternativen-Debatte wichtige Frage nach dem Wie weiter? beithält.

Im US-amerikanischen Strafrechtsabolitionismus werden diese Konzepte in vielfältiger Weise rezipiert und wirksam. Prominent ist die Gefängniskritik an der *racial-* bzw. *mass incarceration* geworden, während in jüngster Zeit die alternativen Praktiken der sogenannten *Community Accountability* und der *Transformative Justice* größere auch wissenschaftliche Aufmerksamkeit erfahren haben, wie Franziska Dübgen in ihrem Beitrag nachzeichnet.²⁸ Transformation, so können wir beobachten, wird im Kontext der Alternativen-Debatte ein geradezu programmatischer Topos oder, mit Reinhart Koselleck gesprochen, ein Bewegungsbegriff.²⁹ In Bewegung gebracht werden sollen aber nicht nur bestehende punitive Vorstellungen, Theorien und Strafpraktiken, sondern auch die

26 W.E.B. du Bois, *Black Reconstruction in America 1860–1880*, New York (u.a.): The Free Press 1935; Angela Y. Davis, *Abolition Democracy. Beyond Empire, Prisons and Torture*, New York (u.a.): Seven Stories Press 2005.

27 Zu dieser Debatte Daniel Loick/Vanessa E. Thompson, *Abolitionismus*, Berlin: Suhrkamp 2022, Einleitung.

28 Vgl. auch die Rekonstruktion und Kritik dieser Entwicklung bei Klaus Günther, »Die Schuld der Anderen. Kollektive Verantwortungsübernahme als Alternative zum Strafrecht?«, in: Beatrice Brunhöber (u.a.) (Hg.), *Strafrecht als Risiko, Festschrift für Cornelius Prittwitz zum 70. Geburtstag*, Baden-Baden: Nomos 2023, S. 111.

29 Reinhart Koselleck, *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1979, S. 328, 339ff.; ders., *Begriffsgeschichten*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2006, S. 82.

Institutionen und Konfliktfelder liberaler und repressiv gestimmter Gesellschaften. Strafrechtsabolition, so Ruth Wilson Gilmore, ist daher nicht etwas, was in der Zukunft stattfindet, sondern eine Praxis, die bereits in der bestehenden Gesellschaft zur Realität unzähliger rebellischer Communities gehört. Und in *Was tun?* heißt es ergänzend:

»Wenn wir uns die Tatsache zu Herzen nehmen, dass wir Orte, Dinge und Subjekte selbst schaffen, wenn auch nicht unter selbstgewählten Bedingungen, dann ist es einfacher, das Risiko einzugehen, Veränderung als etwas zu begreifen, das gleichzeitig weniger ist und länger dauert als ein einziges dramatisches Ereignis. In der Tat zeigen all die Chroniken der Revolutionen, wie hartnäckige kleine Veränderungen und ganz unerwartete Konsolidierungen sich über Zeit und Raum zu genügend Gewicht summierten, um einen Bruch mit der alten Ordnung herbeizuführen [...].«

Damit aber, so Gilmores Schlussfolgerung, könnte auch die Fixierung auf eine Staats- und Machteroberung aufgegeben werden. Denn:

»Macht ist kein Ding, sondern eine Fähigkeit, die sich aus aktiven und sich verändernden Beziehungen zusammensetzt [...]. Wenn die Fähigkeiten, die aus zielgerichtetem Handeln resultieren, zu Zwecken zusammengefasst werden, die größer sind als irgendwelche Grundsatzklärungen oder andere vorläufige Beschränkungen, beginnen mächtige Verbindungen, den Boden zu erschüttern. Mit anderen Worten, es bewegt sich etwas.«³⁰

VI. Die vielen Gesichter des Strafrechtsabolitionismus

Der US-amerikanische Strafrechtsabolitionismus stellt indes nur einen Teil der Alternativen-Debatte dar, neben dem ein europäischer Diskussionsstrang bestand und besteht. Welche Dynamik es zwischen diesen Strömungen gibt, zeigt sich schon an der langjährigen wechselseitigen Rezeption und, in jüngster Zeit, an dem Rückimport der US-amerikanischen *critical race-theory*, *critical whiteness*- oder *black-studies* in den europäischen Diskussionskontext. Doch bleiben zugleich auch große Unterschiede zwischen den USA und Europa, die es zu beachten gilt, sollen nicht die speziellen lebensweltlichen Voraussetzungen und die Eigenheiten der Wissensreproduktion überspielt werden. Das gilt vor allem für die gesellschaftsbedingt sehr unterschiedlich gelagerten Straf- und Diskriminierungsphänomene sowie deren theoretische Bearbeitung. Entscheidender Taktgeber für die europäische Debatte war die *Kritische*

30 Ruth Wilson Gilmore, »Was tun?«, in: Daniel Loick/Vanessa E. Thompson (Hg.), *Abolitionismus*, Berlin: Suhrkamp 2022, S. 515, 521.

Kriminologie, die sich in den 1970er und 1980er Jahren innerhalb und außerhalb der Universitäten etablieren konnte und für die Kriminolog:innen wie Heinz Steinert und Fritz Sack, Thomas Mathiesen und Louk Hulsmann, Nils Christie und Sebastian Scheerer, aber auch Helga Crema-Schäfer und Gerlinda Smaus stehen.³¹

Die daraus entstandenen Debatten aktualisierten und erweiterten vor allem die kriminologische Perspektive, machten jedoch kaum Eindruck auf die Strafrechtswissenschaft. Zwar waren auch dort Reformschübe zu beobachten. Erwähnenswert sind vor allem die sogenannten *Alternativentwürfe* zum Strafrecht, denen es um Modernisierung des Normhaushalts und um ein neues Verhältnis des strafenden Staates zu den Bestrafte(n) ging, was durch veränderte Perspektiven auf die Resozialisierung, auf die Straffälligen- oder Bewährungshilfe usw. ermöglicht werden sollte. Einige dieser Vorhaben wurden verwirklicht, einige immer wieder aufgeschoben, andere zugunsten neuer auch punitiver Konzepte der Verbrechenskontrolle kassiert oder einfach vergessen. Darüber hinaus und ins Prinzipielle gehende alternative Theorieentwürfe blieben, jedenfalls in Deutschland, aber die Ausnahme. Dazu gehören Erörterungen zur Notwendigkeit einer negativen Kriminalpolitik bereits bei Gustav Radbruch,³² zum Abschaffen des Strafens bei Klaus Lüderssen,³³ die Verteidigung einer negativen Jurisprudenz bei Jochen Bung³⁴ oder sogar eines negativen Strafrechts bei Wolfgang Naucke³⁵ sowie das Entstehen für

- 31 Helga Cremer-Schäfer/Heinz Steinert, *Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie*, Münster: Westfälisches Dampfboot 2021; Klaus Lüderssen/Fritz Sack, *Seminar: Abweichendes Verhalten*, Bde. I–IV, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1975–1980; Thomas Mathiesen, *Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangenenerbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit*, Neuwied: Luchterhand 1979; Nils Christie, *Grenzen des Leids*, Bielefeld: AJZ Verlag 1995; Sebastian Scheerer, »Die abolitionistische Perspektive«, *Kriminologisches Journal* (1984/2), S. 90; Helga Cremer-Schäfer, »Über Verbrechen & Strafe und Verdinglichung & Wissenschaft. Argumente für die Partizipation von reflexiver Kritik und Abolitionismus in Theorie-Diskussionen«, *Kriminologisches Journal* (2015/3), S. 209; Gerlinda Smaus, »Das Geschlecht des Strafrechts«, in: Ursula Rust (Hg.), *Juristinnen an den Hochschulen. Frauenrecht in Lehre und Forschung*, Baden-Baden: Nomos 1997, S. 182.
- 32 Gustav Radbruch, »Der Erziehungsgedanke im Strafwesen«, *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* (1952), S. 154.
- 33 Klaus Lüderssen, *Abschaffen des Strafens?*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1995.
- 34 Jochen Bung, *Wissen und Wollen im Strafrecht*, Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 2009, S. 25.
- 35 Wolfgang Naucke, *Über die Zerbrechlichkeit des rechtsstaatlichen Strafrechts*, Baden-Baden: Nomos 2000; ders., »Negatives Strafrecht«, in: ders. (Hg.), *Negatives Strafrecht. 4 Ansätze*, Münster: LIT Verlag 2015.

eine grundlegende Liberalisierung bei Peter-Alexis Albrecht.³⁶ Schließlich wurde von Cornelius Prittwitz ein Strafrecht als fragmentarische und subsidiäre ultima ratio vorgestellt³⁷ und mit alternativen Sanktionsregimen, wie namentlich Winfried Hassemers Interventionsrecht, kombiniert.³⁸

Die kritische Strafrechtswissenschaft zeigte sich in diesen Debatten damit eher vorsichtig und tentativ. Die Negativität, die als Merkmal des Alternativen-Denkens immer wieder im Spiel ist, zeigt den eigentlichen Impuls: Alternativen sind, von Lüderssens Aufgabenverlagerung ins Zivil- bzw. Sozialrecht abgesehen, in erster Linie Strafrechtsbegrenzungsalternativen, die Option: Rückführung der Hypertrophie auf ein Kernstrafrecht. Doch selbst diese Forderung des *Frankfurter Instituts für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie* blieb innerhalb der gesamten Strafrechtswissenschaft hoch umstritten. Wohin mit dem Rest des Strafrechts und der Strafgesetze? Verschleiert das Interventionsrecht Hassemers nur, dass andere Sanktionen an anderer Stelle installiert und nicht weniger eingriffsintensiv sind? Die Einwände sind legion.

Der abolitionistische Diskurs der *Kritischen Kriminologie* hat sich von solchen disziplinären Beschränkungen nicht beeindrucken lassen, auch wenn er die entsprechenden Entwicklungen selbstverständlich zur Kenntnis nahm und kritisch, manchmal kämpferisch begleitete. Der soziologische, ethnologische, zuweilen politische und kulturkritische Fokus ermöglichte es der Kriminologie, den Blick von Gesetz und Dogmatik auf die Herrschaftsinteressen des strafenden Staates und nicht zuletzt auf die gesellschaftlichen Zusammenhänge, die sozialen Pathologien, die Ökonomien der Regierung (Michel Foucault) zu lenken, die in der Strafpraxis ihren Ausdruck finden. Aufgenommen wurden damit die Impulse der Ideologie- und Herrschaftskritik, der Kritik wohlfahrtsstaatlicher Sozialkontrolle und Strafpolitik, um sie im Kontext neuer rechtlicher Rahmenbedingungen zu reaktualisieren, wie Helga Cremer-Schäfer in ihrem Beitrag zur *abolitionistischen Denktradition* verdeutlicht.

Dieser europäische Diskurs war – nicht anders als die US-amerikanischen Debatten – jedenfalls in den 1970er und 1980er Jahren stark von der zentralen Frage »Reform oder Revolution« geprägt. Es gab eine kompromisslosere Version des Abolitionismus, die mit Thomas Mathiesen einen Fürsprecher hatte und für die Abschaffung des Strafsystems

36 Peter-Alexis Albrecht, *Die vergessene Freiheit*, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2010.

37 Cornelius Prittwitz, »Subsidiär, fragmentarisch, ultima ratio? – Gedanken zu Grund und Grenzen von Strafbeschränkungspostulaten«, in: Institut für Kriminalwissenschaften (Hg.), *Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts*, Frankfurt am Main: Peter Lang 1995, S. 387.

38 Winfried Hassemer, »Kennzeichen und Krisen des modernen Strafrechts«, *Zeitschrift für Rechtspolitik* (1992/10), S. 378.

als solchem votierte, ohne es durch ein anderes – ebenfalls freiheitseinschränkendes – Regime zu ersetzen. Daneben war auch hier bereits die Perspektive der Strafrechtsminimalisten sichtbar, die – mit Nils Christie als prominentem Vertreter – für eine Abschaffung des Gefängnisses *und* eine Minimierung des Schmerzes votierten, der niemals Antwort auf Straftaten sein könne. Christies Argumentation war dabei stark davon geprägt, dass die Behandlungsmaßnahmen von Tätern entgegen anderer Behauptungen nicht nützlich oder zielführend seien.³⁹ Seine Vision war die Versöhnung des Täters mit der Gemeinschaft und die Ersetzung des Begriffs der Kriminalität durch den des Konfliktes.

VII. Das Ringen der Kritischen Kriminologie

Diese Verknüpfung von Gefängniskritik und Kritik der Strafschmerzideologie in der *Kritischen Kriminologie* wird gerade auch in der praktischen Arbeit – etwa der Bewährungs- und Straffälligenhilfe – immer wieder aufgegriffen, weil hier die Widersprüche zwischen dem *Rechtsstaatspathos des Strafens* und den lebensweltlichen Verwerfungen, der Not der Betroffenen wie jener der Institutionen, mit Händen zu greifen sind. Dies verlangt nach einer Suche nach Wegen aus dieser Einschließungs- und Verwahrungskrise, worauf etwa die Beiträge von Christine Graebisch und Thomas Galli in diesem Band insistieren, wenn sie darauf aufmerksam machen, dass Maßnahmen zur Eindämmung des Strafens und der Freiheitsstrafe im Besonderen, ein primäres Ziel abolitionistischer Bestrebungen sein müssten. Gleichzeitig zeigen sie, dass gerade solche Maßnahmen der Leidverhinderung und Resozialisierung mit den Imaginationen punitiver Affekte und Ressentiments der Strafgesellschaft konfligieren. An dieser Stelle scheint in der Alternativen-Debatte damit die alte, aber ebenso aktuelle abolitionistische Frage nach dem *Wie der Transformation* auf: Welche Veränderungen sind in einem vorgegebenen System überhaupt möglich, wie können Strafrecht und Gesellschaft gemeinsam verändert werden?

Die europäischen Gesellschaften, und nicht zuletzt die deutsche, sind, bei allen Differenzen, liberale Wohlstandsgesellschaften, die als weiße Mehrheitsgesellschaften Ungleichheiten über ein System engmaschiger staatlicher Intervention moderieren. Neben die klassische Strafe sind angesichts dessen seit den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts und ihren miteinander verwobenen Angst-, Sicherheits- und Normalisierungsdiskursen längst vielfältige andere Formen sozialer Kontrolle getreten, wie u.a. David Garland in seinen Publikationen frühzeitig gezeigt

39 Nils Christie, »Die versteckte Botschaft des Neo-Klassizismus«, *Kriminologisches Journal* (1983/1), S. 14.

hat.⁴⁰ Soziale Kontrolle tritt nicht nur als autoritatives Überwachungs- und Steuerungsregime in Erscheinung, sondern versucht sich in weniger sichtbaren, subtileren Formen der Verhaltenslenkung, die einerseits als manipulative Zurichtung kritisiert werden, andererseits aber auch Potential für niedrigschwellige, weniger stigmatisierende und eingriffsintensive Formen des Umgangs mit abweichendem Verhalten bieten. Insofern lag und liegt es für die Alternativendiskussion nahe, sich auch mit nicht-strafrechtlichen Angeboten zu befassen, insbesondere mit der *Restorative Justice*-Bewegung. Diesen Gedanken nehmen Ralf Kölbel und Clara Herz in ihrem Beitrag ebenso wieder auf wie Andrea Păroșanu und Ineke Pruin in ihrem Beitrag.

Dies zeigt zugleich: Die Kritische Kriminologie ist selbst in einer ambivalenten Lage. Sie wendet sich zwar gegen den Mainstream, reproduziert aber dadurch bis zu einem gewissen Grade auch das hegemoniale Deutungsschema des Strafens als sozial anerkanntes Steuerungsmedium mit. Helga Cremer-Schäfer fasst die Entwicklung durch eine hilfreiche Unterscheidung zwischen institutionalisierten und abolitionistischen Alternativen zusammen und pointiert damit zugleich die höchst zwiespältige, ja vielleicht sogar schizophrene Konstellation:

»Institutionalisierten Alternativen (wie Soziale Arbeit), die sich auf soziale Kontrolle von Normabweichung verpflichten lassen, üben sich seit dem Übergang zum neoliberalen, »aktivierenden« Sozialstaat verstärkt in der Praxis von »Grenzen ziehen«. Sie konstituieren ihr Objekt wie gehabt über die Klassifikation: (re)formierbar – nicht (re)formierbar. Das Aussortieren von nicht (Re)Formierbaren erfolgt inzwischen nach der schnellen Logik von »three strikes and you are out«: stärker als in der Phase des wohlfahrtstaatlich regulierten Fordismus werden Ausschluss-Etiketten formuliert: »Mehrfach- und Intensivtäter:innen«, »besonders auffällige Straftäter:innen unter 21« auf Seiten der Polizei, »Systemsprenger:innen« und »Risikogruppen« auf Seiten Sozialer Arbeit. [...] Soziale Arbeit, die als soziale Kontrolle von Delinquenz und Kriminalität verstanden wird, beteiligt sich aktiv an der Entwicklung von Etiketten, die Personen und Kollektive als »mindere Menschen« bestimmen. Eine »strukturelle Stigmatisierung« der traditionellen »öffentlichen und privaten Fürsorge«, die sich *wegen* der Reformen von Strafrecht im 20. Jahrhundert erhalten hat und im Kontext neoliberaler Sozialstaatlichkeit stärker in den Vordergrund tritt.«⁴¹

40 David Garland, *Punishment and Modern Society. A Study in Social Theory*, Chicago: The University of Chicago Press 1990; ders., *The Culture of Control: Crime and Social Order in Contemporary Society*, Chicago: The University of Chicago Press 2001.

41 Helga Cremer-Schäfer, »Alternativen von Strafrecht und Polizei: Eine ernüchternde Geschichte«, *cilip.de* 12.04.2021, <https://www.cilip.de/2021/04/12/>

Deshalb, so Cremer-Schäfer, sei es notwendig, wieder stärker auf den Kern des abolitionistischen Anliegens zu setzen, nur so könnten soziale Konflikte verstanden und nicht-stigmatisierend bearbeitet werden. Denn:

»Das aus abolitionistischer Perspektive entwickelte Modell von Konfliktregulierung unterscheidet sich vom im Strafrecht institutionalisierten ›Täter-Opfer-Ausgleich‹ dadurch, dass die Gefahr bisheriger ›Alternativen‹, doch wieder in die Logik sozialer Kontrolle zu passen, reflektiert wird. [...] Anders als die uns bekannten Reformen, die nur Bestrafung durch eine andere Reaktion auf Kriminalität ersetzen wollen, beginnt hier Konfliktregulierung damit, die Kategorisierung von Schädigungen, Gewalttätigkeiten oder Konflikten als ›Kriminalität‹ abzuschaffen. Eine Praxis, die vor allem Institutionen von Grund auf lernen müssen. Aufgabe der Wissenschaft wäre dagegen, Grundlagen für ein ›Denken in Konflikten‹ zu legen, Alternativen beim Umgang mit schwierigen Situationen sozialer Ausschließung zu entwickeln, die Perspektiven der verschiedenen Beteiligten an einem Konflikt zu ihrem Recht kommen zu lassen, um keine neuen Etikettierungen entstehen zu lassen.«⁴²

Nun ist auch der Vorschlag eines Denkens in Konflikten so neu nicht, vor allem agonistische bzw. agonale Gesellschaftstheorien haben dieser Vorstellung in jüngster Zeit schärfere Konturen verliehen, denken wir nur an James Tully, Bonnie Honig und andere.⁴³ Aber vielleicht ist der Hinweis auf ein Denken in Konflikten gleichwohl geeignet, auch im abolitionistischen Kritik- und Alternativen-Diskurs die Spur stärkerer soziologischer, ethnologischer und ethischer *Kontextualisierung* weiterzuverfolgen, wie sie von Didier Fassin, Geoffroy de Lagasnerie oder auch Loïc Wacquant gelegt wurde.⁴⁴ Eine solche Kontextualisierung kann womöglich helfen, die Tiefendimensionen verwendeter Konzepte und Begriffe auszuleuchten, sei es bei der ubiquitären Rede über Straf- und Rachebedürfnisse, beim Umgang mit Verantwortlichkeit (Lagasnerie) oder bei der Frage, was wir überhaupt unter liberalen, aber gleichzeitig konflikthaftern Gesellschaften und dem hobbiesianisch anmutenden *penal state* (Wacquant) zu verstehen haben.

alternativen-von-strafrecht-und-polizei-eine-ernuechternde-geschichte (Zugriff: 07.05.2025).

42 Ebd.

43 James Tully, *Strange Multiplicity. Constitutionalism in an Age of Diversity*, Cambridge: Cambridge University Press 1995; Bonnie Honig, *Emergency Politics: Paradox, Law, Democracy*, Princeton: Princeton University Press 2009; Chantal Mouffe, *Agonistics: Thinking the World Politically*, London (u.a.): Verso 2013.

44 Didier Fassin, *Der Wille zum Strafen*, Berlin: Suhrkamp 2018; Geoffroy de Lagasnerie, *Verurteilen: Die Soziologie und der strafende Staat*, Berlin: Suhrkamp 2017; Loïc Wacquant, *Deadly Symbiosis: Race and the Rise of Neo-liberal Penalty*, Cambridge: Polity 2009.

VIII. Kritik der Responsibilisierung

Lenken wir den Blick zurück auf die Kriminalitätskonstruktionen in der Rechtsstaatsmoderne und auf die Dogmatik und Epistemologie des Strafrechts, wie sie eingangs dieser Bestandaufnahme schon einmal Thema waren. Konflikte haben eine Vorgeschichte und unterstehen einem (juristischen) Deutungsmonopol. Das heißt: Mit der Selbstverständlichkeit, mit der auf das Konzept staatlichen Strafens und des Strafschmerzes zurückgegriffen wird,⁴⁵ geht eine Normalität des *Individualisierens* von Verantwortung einher. Dabei werden höchst selektiv bestimmte Personen und Verhaltensweisen herausgegriffen und markiert – während umgekehrt die nicht erfassten Sachverhalte gleichsam als Nichtkriminalität gekennzeichnet.⁴⁶ Die schwierigen Fragen, was die Bestrafung mit dem Strafenden, was Kriminalitätsentstehung mit der Gesellschaft zu tun hat, werden dabei ausgeblendet. Ein belastbares Angebot an Alternativen bedarf indes einer durchgreifenden Kritik dieser Kriminalitätskonstruktionen, die die bisherigen Alternativen-Diskurse jeweils auf ihre Weise vorgenommen haben.⁴⁷

Eine zeitgemäße Kritik der Kriminalitätskonstruktionen muss berücksichtigen, dass wir es heute mit einer sehr viel weitgehenderen *Responsibilisierung* zu tun haben als in früheren Zeiten, das heißt mit einer umfassenden Adressierung von Schuld, Verantwortlichkeit, von Gefährlichkeiten und Risiken an das Individuum (und durchaus auch an Kollektive). Für das Strafrecht ist dies schon früh unter dem Titel des Risikostrafrechts thematisiert worden,⁴⁸ das seinerseits Krisenpotential,

45 Zur Kritik der Strafschmerzideologie vgl. auch den Beitrag von Markus Abraham in diesem Band.

46 Tobias Singelstein/Karl-Ludwig Kunz, *Kriminologie*, 8. Aufl., Bern: Haupt 2021, S. 300ff.

47 Geht man von der Ubiquität krimineller Phänomene aus, ist die gesellschaftliche und juristische Härte noch begründungsbedürftiger. Für Durkheim war das Vorhandensein von Kriminalität sogar ein Zeichen einer gesunden und funktionierenden Gesellschaft. Gleichwohl ging auch er von einer Stabilisierungswirkung aus. Merton wiederum versuchte, die Entstehung von Kriminalität anhand sozialstruktureller Phänomene zu erklären. Becker vertrat in seinem *labeling approach* wiederum, dass ein Mensch dann deviant wird, wenn er als solcher bezeichnet (»gelabelt«) wird.

48 Vgl. hierzu Cornelius Prittwitz, »Risikogesellschaft und Strafrecht«, in: Ulfried Neumann/Cornelius Prittwitz (Hg.), *Kritik und Rechtfertigung des Strafrechts*, Frankfurt am Main: Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien 2005, S. 131; Felix Herzog, »Risikogesellschaft, Risikostrafrecht, Risikoregulierung. Über das Strafrecht hinausweisende Perspektiven«, in: Ulfried Neumann/Cornelius Prittwitz (Hg.), *Kritik und Rechtfertigung des Strafrechts*, Frankfurt am Main: Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien

Erwartungen und Widersprüche hervorbringt, mit denen das Strafrecht selbst zu kämpfen hat. Responsibilisierung arbeitet dabei mit einer Doppelstrategie: Kommuniziert wird eine Zuständigkeit für die eigene Lebenssituation und das daraus resultierende Verhalten und die Konflikte (blame responsibility), und kommuniziert wird eine zukunftsgerichtete Zuweisung von Aufgaben und Verhaltensanforderungen (task responsibility). Mit der dadurch initiierten Individualisierung von Zuständigkeiten wird zweierlei erreicht: Zum einen werden individuelle Biographien, ökonomische Kontexte und soziale Pathologien weitgehend ausgeblendet oder nur ausschnittshaft/funktional zu den Interessen des Strafkomplexes zur Kenntnis genommen, zum anderen und im Gegenzug wird eine gesellschaftliche, rechtliche und staatliche *Entlastung* für die Taten und Konflikte ermöglicht.⁴⁹

Diese Programmatik der Unsicherheitsbeherrschung hat vor allem ein Ziel und das besteht darin, die *Denormalisierungsängste* (Ulrich Bröckling)⁵⁰ der verunsicherten Gesellschaft einzuhegen, Ängste, die mit einzelnen Individuen, mit Kollektiven, mit gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Akteuren in Verbindung gebracht und die an das Strafrecht adressiert werden. Gleichzeitig ist das Potential dieser Krisenanalytik bis heute nicht ausgeschöpft worden, ganz im Gegenteil. Vor allem, und das führt zum Verhältnis von Kriminalitätskonstruktion und Alternativen zurück, ist es wenigstens in der Strafrechtswissenschaft und Dogmatik weitgehend ausgeblieben, die Verunsicherungen, die Ängste, die Verletzlichkeiten und Freiheitserwartungen der Gesellschaftssubjekte, die in den Konflikten und Taten zum Ausdruck kommen, in ein kontextangemessenes, d.h. *multifaktorielles* Verantwortungskonzept zu überführen. Für ein politisches und rechtsstaatliches Gemeinwesen, das auf Anerkennung der Gesellschaftssubjekte zählt, erscheint es allerdings zwingend notwendig, die Annahme autonomer, insofern souveräner und resilienter Subjekte nicht gegen die Erfahrungen prekärer Selbstwirksamkeit und ihre Verletzlichkeit auszuspielen. Der Weg, auf eine weit ausgreifende Responsibilisierung zu setzen, markiert daher eher eine Flucht aus der wissenschaftlichen und rechtspolitischen

2005, S. 117; Alessandro Baratta, »Jenseits der Strafe. Rechtsgüterschutz in der Risikogesellschaft. Zur Neubewertung der Funktionen des Strafrechts«, in: Fritjof Haft (Hg.), *Strafgerechtigkeit: Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag*, Heidelberg: C.F. Müller 1993, S. 393.

49 Ludger Heidbrink, *Nichtverantwortlichkeit: Zur Deresponsibilisierung der Gesellschaft*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2024; ders., *Kritik der Verantwortung. Zu den Grenzen verantwortlichen Handelns in komplexen Kontexten*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2022.

50 Ulrich Bröckling, »Prävention: Die Macht der Vorbeugung«, in: ders. (Hg.), *Gute Hirten führen sanft. Über Menschenregierungskünste*, Berlin: Suhrkamp 2017, S. 73.

Verantwortung.⁵¹ Denn noch im Rahmen eines einfachen Ladendiebstahls mit geringfügigem Wert oder dem Fahren ohne Fahrschein ließe sich die Frage nach dem Kontext oder eben einer multifaktoriellen Verantwortung mit großer Berechtigung stellen. Dort, und nicht nur dort, bleibt aber – in den Worten von Heinz Müller-Dietz – die Tat als »Momentaufnahme aus dem Leben des Täters« im Fokus, »der Film als Ganzes bleibt unterbelichtet«.⁵²

IX. Alternativen denken

Alternativen-Angebote verfahren tentativ, aber auch provokativ; sie argumentieren aus ihren jeweiligen gesellschaftlichen Zusammenhängen heraus und nehmen konkrete Entwicklungen der zeitbedingten Rechtsregime auf;⁵³ diese Rahmung bestimmt auch den emanzipatorischen, aber nie selbstverständlichen Charakter der konkreten alternativen Angebote. Damit schließt sich der Kreis zur eingangs erwähnten Kontroverse um die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs. Denn gerade an dieser Kontroverse und dem Ringen um alternative Lösungen zeigt sich einmal mehr, dass Alternativen-Angebote nicht nur eine Antwort auf den Umgang mit Konflikten suchen, sondern auch darauf, wie wir zukünftig in einer von gegensätzlichen Interessen geprägten Rechtsgesellschaft miteinander leben wollen.

Um der Ausdifferenzierung des Alternativen-Diskurses besser gerecht zu werden und um die Potentiale besser einordnen zu können, bietet es sich an, nach verschiedenen Interessen und Programmatiken zu differenzieren. Im vorliegenden Band machen wir den Vorschlag zwischen Alternativen *zum* Strafrecht (1), Alternativen *im* Strafrecht (2) und Alternativen *durch* Strafrecht (2) zu unterscheiden. Auf diese Weise entsteht eine Topographie des Alternativen-Diskurses, die aber nicht nur die Unterschiede hervorhebt, sondern die den Alternativen-Diskurs auch als ein dynamisches Netzwerk rekonstruiert.

(1) Im Rahmen der *Alternativen zum Strafrecht* werden Spielarten des Abolitionismus thematisiert, die alternative Formen der Konfliktbearbeitung/

51 Benno Zabel, *Kritik der strafenden Vernunft. Studien zu Recht, Verletzlichkeit und Schmerz*, Tübingen: Mohr Siebeck 2025.

52 Heinz Müller-Dietz, »Der Wahrheitsbegriff im Strafverfahren«, *Zeitschrift für Evangelische Ethik* (1971/1), S. 270.

53 Jochen Bung erkennt in seinem Beitrag in dieser Abhängigkeit der Alternativen von den zeitbedingten Rechtsregimen aber auch deren grundsätzliche Ambivalenz. Denn alle Alternativen-Konzepte müssten das Strafrechts immer noch im Denk- und Handlungshorizont behalten und würden auf diese Weise immer in der Gefahr stehen, es zu reproduzieren.

der Sozialkontrolle an die Stelle des Strafrechts stellen möchten. Man denke etwa an *impossibility structures*⁵⁴ oder *predictive policing*⁵⁵ im Vorfeld devianter Verhaltensweisen. Weitergehend sind *Transformative Justice*-Ansätze oder Modelle der *Restorative Justice*.⁵⁶ Diese Ansätze bieten alternative, nicht selten radikale Gesellschaftsvisionen. Hier etwa die computational angetriebene Prädiktions- als Compliance-Gesellschaft, die der Freiheit zum Rechtsbruch keinen Wert beimisst;⁵⁷ dort das Bestreben, die tieferen sozialen, ökonomischen und politischen Strukturen anzugehen, die soziale Ungleichheit und damit verbundenes deviantes Verhalten fördern. Davon unterschieden sind wiederum Ansätze, die sich auf das Feld alternativer ethischer Praktiken begeben, man denke an solche des *Vergebens* und *Verzeihens*, und damit, etwa in Anknüpfung an Vladimir Jankélévitch, Paul Ricoeur oder Jacques Derrida und Bernard Williams, das immer noch dominante Denken in den Kategorien von Schuld und Verantwortung hinter sich lassen wollen.

(2) Im Rahmen der *Alternativen im Strafrecht* lassen sich *Alternativen zur Strafe*,⁵⁸ *Alternativen zu bestimmten Bestrafungsinstitutionen* (prison abolition,⁵⁹ Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe⁶⁰) und *Alternativen zur bestehenden Strafverfolgungsorganisation* (defund the police⁶¹) ebenso diskutieren wie – mal mehr, mal weniger kleinteilige – rechtsdogmatische bzw. rechtspolitische Reformvorschläge. Hier geht es also nicht um eine Überwindung des Strafrechts, sondern um eine Minimierung oder

- 54 Bijan Fateh-Moghadam, »Innovationsverantwortung im Strafrecht. Zwischen strict liability, Fahrlässigkeit und erlaubttem Risiko – Zugleich ein Beitrag zur Digitalisierung des Strafrechts«, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* (2020/4), S. 863.
- 55 Tobias Singelstein, »Predictive Policing. Algorithmenbasierte Straftatprognosen zur vorausschauenden Kriminalintervention«, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* (2018/1), S. 1.
- 56 Ruth Morris, *Stories of Transformative Justice*, Toronto: Canadian Scholars' Press 2000.
- 57 Christoph Burchard, »(Was bleibt vom) Strafrecht in der Big Data-Überwachungsgesellschaft?«, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* (2023/4), S. 793.
- 58 Klaus Günther, »Kritik der Strafe I«, *Neue Zeitschrift für Sozialforschung* (2004/1), S. 117; ders., »Kritik der Strafe II«, *Neue Zeitschrift für Sozialforschung* (2005/1), S. 131.
- 59 Ruth Wilson Gilmore, *Golden Gulag. Prisons, Surplus, Crisis and Opposition in Globalizing California*, Berkeley: University of California Press 2007.
- 60 Nicole Bögelein, »Kaum mehr als ein Schritt in die richtige Richtung. Kritische Anmerkung zur Reform der Ersatzfreiheitsstrafe«, *Kriminalpolitische Zeitschrift* (2024/1), S. 1–4.
- 61 Daniel Loick, *Kritik der Polizei*, Frankfurt am Main: Campus Verlag 2018.

Reform, um die dunklen Seiten des Strafrechts⁶² bzw. das Strafrecht als solches auf einen Kern zu reduzieren. Gerade hier, aber auch in der ersten Gruppe liegt es nahe, je eigene Alternativ-Konzepte für verschiedene Bereiche und Funktionen strafrechtlicher Sozialkontrolle zu denken.

(3) Eine deutlich andere Perspektive nehmen die Ansätze unter der Überschrift *Alternativen durch Strafrecht* ein. Sie gehen zwar ebenfalls von einer Funktionalität strafrechtlicher Sozialkontrolle aus, gehen jedoch der Frage nach, inwiefern diese zu gesellschaftlicher Veränderung beitragen kann. Strafrecht – das mitunter wie selbstverständlich als Gegenspieler gesellschaftlicher Transformation gedeutet wird – wird als Steuerungsmedium bzw. *Transformationsverstärker* in Ansatz gebracht. Es dient auf diese Weise dazu, eine alternative Gesellschaft zu entwerfen, zu legitimieren oder voranzubringen, wie Völkerstrafrecht, Sexualstrafrecht oder der Entwurf eines Klimastrafrechts⁶³ exemplarisch zeigen; auch das von Wolfgang Naucke⁶⁴ geforderte markt-, nicht aber zwingend kapitalismuskritische Wirtschaftsstrafrecht ließe sich in diese Kategorie zählen. Strafrecht wird hier nicht mehr als Teil des Problems gesehen, sondern zum Teil der Lösung erklärt. Insofern illustrieren die Kontroversen rund um den *Carceral feminism* – also Interventionen für den intensiveren Einsatz des Strafrechts bei geschlechtsspezifischer Gewalt – eine nicht nur dort zu findende Ambivalenz, wie die Beiträge von Leonie Steinl/Boris Burghardt und Johanna Nickels herausarbeiten: Taugt das Strafrecht als Realisation bestehender Machtstrukturen zu deren Überwindung oder festigt ein als Transformations-, als Machtüberwindungsinstrument gelesenes Strafrecht die Grundlagen dieser Machtstrukturen?⁶⁵

X. Herausforderungen für den Alternativen-Diskurs

Alternativen zu initiieren hat individuelle und soziale, rechtliche und vielleicht auch politische Konsequenzen, die bedacht sein wollen: Über

62 Ralf Kölbel, »Die dunkle Seite des Strafrechts. Eine kriminologische Erwiderung auf die Pönalisierungsbereitschaft in der strafrechtswissenschaftlichen Kriminalpolitik«, *Neue Kriminalpolitik* (2019/3), S. 249.

63 Helmut Satzger/Nicolai von Maltitz (Hg.), *Klimastrafrecht*, Baden-Baden: Nomos 2024.

64 Wolfgang Naucke, *Der Begriff der politischen Wirtschaftsstraftat*, Berlin (u.a.): LIT Verlag 2012.

65 Zum Begriff des Transformationsstrafrechts Christoph Burchard, »Strafrecht in der Diagnosegesellschaft. Zum Politischen eines durch Gesellschafts- und Zeitdiagnosen orientierten Strafrechts«, in: Beatrice Brunhöber (u.a.) (Hg.), *Strafrecht als Risiko, Festschrift für Cornelius Prittwitz zum 70. Geburtstag*, Baden-Baden: Nomos 2023, S. 77.

konkrete Alternativen innerhalb des bestehenden Systems nachzudenken erscheint bestenfalls ablenkend und schlimmstenfalls kontraproduktiv gegenüber der radikal abolitionistischen Idee. Umgekehrt scheinen die zum Teil sehr kontrovers geführten Diskussionen um eine ersatzlose Abschaffung des Strafens eine derart tiefgreifende gesellschaftliche Transformation vorauszusetzen oder anzuzielen, dass die Anknüpfungen an die bestehenden Strafgesellschaften verloren zu gehen drohen.

Alternativen-Diskurse und -Angebote können in eine Alternativen-*Romantik* kippen, die dabei nicht mit utopischen Anleihen zu verwechseln ist.⁶⁶ Obwohl das Denken in und mit Alternativen gerade auch darauf abzielt, ungerechtfertigte Macht- und Herrschaftsstrukturen, eingefahrene Ideologeme, Ungleichheiten, Diskriminierungen usw. zu überwinden, kann es – unbeabsichtigt oder nicht – bestehende Ungleichheitsverhältnisse verfestigen und verstärken, indem es Optionen bevorzugt, die für bestimmte soziale Gruppen zugänglicher sind. Das kann zu einer elitären oder ausschließenden Praxis führen, wo nur diejenigen, die über die notwendigen Wissensressourcen oder Fähigkeiten verfügen, Alternativen denken und umsetzen können. Das Streben nach innovativen und kreativen Alternativen kann zudem dazu beitragen, dass pragmatische Lösungen für dringende Probleme vernachlässigt werden. Ebenso kann der Fokus auf Neues und Andersartiges die Bedeutung tradierter Wissenskulturen und rechtlicher *Imaginaries* unterschätzen, die wiederum der praktischen Umsetzbarkeit anvisierter Alternativen im Wege stehen, diese blockieren. Das wird gerade im Strafrecht/innerhalb der Strafrechtswissenschaft als besonders problematisch angesehen, dessen/deren historische Kontinuität eine wichtige Rolle spielen soll und dem eine besondere verfassungspolitische Identität attestiert wird, was freilich seinerseits kritisch zu befragen wäre.

Kritisch zu hinterfragen ist im Lichte dessen auch, ob die reklamierete *Veränderungsmacht*, Alternativen reflektieren und ins Werk setzen zu können, nicht ihrerseits im Wissenshorizont der euro- und anthropozentrischen Moderne festhängt.⁶⁷ Die Möglichkeit des Alternativen-Diskurses erscheint dann als elitäres, westlich-liberales oder einfach nur ignorant unterfangen, wenn sie sich über die faktischen Grenzen solcher Diskurse und Praktiken vor allem in Regionen des globalen Südens erhebt. Welchen Erkenntnisgewinn daher eine Perspektivenverschiebung bewirken kann, zeigt Melina Kalfelis in ihrem Beitrag zu vigilanten

66 Gegen eine solche Denunziation des Utopischen in der abolitionistischen Debatte etwa Ruth Wilson Gilmore, »Was tun?«, in: Daniel Loick/Vanessa E. Thompson (Hg.), *Abolitionismus*, Berlin: Suhrkamp 2022, S. 515.

67 Bezeichnend Gösta Gantner, *Möglichkeit. Über einen Grundbegriff der praktischen Philosophie und kritischen Gesellschaftstheorie*, Bielefeld: transcript Verlag 2021, S. 7: »Modernes Möglichkeitsdenken«.

Praktiken in Burkina Faso neben und im Schatten prekärer staatlicher Hierarchien. Andererseits mag die Fokussierung von Alternativen zum/im/durch Strafrecht zugleich auch Ausdruck davon sein, dass sich tradierte Gewissheiten in Gesellschaften des globalen Nordens verflüssigen.

XI. Was will der Band leisten?

Wir versuchen in diesem Band, sowohl der strafrechtsminimalistischen als auch der strafrechtsabolitionistischen Perspektive Raum zu geben. Genealogische und prospektive Perspektiven scheinen im Hinblick auf mögliche Alternativen zum Strafrecht ebenso unverzichtbar wie eine interdisziplinäre, hier verstanden als die kritische Befragung des Strafrechts anhand von nachbarwissenschaftlichen Semantiken und Epistemologien. Dabei will der Band die diversen Perspektiven und Standpunkte aufeinander beziehen. Präsentiert wird ein interdisziplinäres Gespräch über Alternativen, bei dem aktuelle Positionen ebenso zur Sprache kommen, wie klassische Stimmen der Strafrechtskritik- und des Alternativen-Diskurses.

Welchen Faden und welche Geschichten, welche Hermeneutiken und Entwürfe auch aufgenommen werden, sie müssen aus unserer Sicht immer wieder zu einer Analyse und Kritik aller verbleibenden oder neu etablierten Unterwerfungsszenarien führen, die sich sowohl in minimierten strafrechtlichen als auch in anderen, neuen Praktiken und Institutionen verbergen können. Damit behalten wir die *violence politique obscure* im Blick und lassen uns von einer *foucaultschen Perspektive* inspirieren, die Macht nicht nur in der administrative Seite des strafenden Staates, sondern entsprechende Asymmetrien ebenso in anderen – davon unabhängig erscheinenden – Institutionen und Beziehungen verortet, die in gleicher Weise der »Ökonomie der Macht« folgen.⁶⁸

Als ein Band, der von Strafrechtswissenschaftler:innen initiiert und herausgegeben wird, geht es aber auch darum, die Strafrechtswissenschaft

68 »Was Richter durchsetzen, wenn sie ›therapeutische‹ Urteile fällen und ›Re-sozialisierungsstrafen‹ verhängen, ist die Ökonomie der Macht und nicht die ihrer Skrupel oder ihres Humanismus ... Wir leben in der Gesellschaft des Richter-Professors, des Richter-Arztes, des Richter-Pädagogen, des Richter-Sozialarbeiters; sie alle arbeiten für das Reich des Normativen (...)\", Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Berlin: Suhrkamp 1977, zitiert nach dem Klappentext, nicht gendergerechte Sprache im Original. Der von Karl Schumann/Heinz Steinert/Michael Voss herausgegebene Band *Vom Ende des Strafvollzugs. Ein Leitfaden für Abolitionisten*, Bielefeld: AJZ 1988 dokumentiert die Kritik aus abolitionistischer Perspektive. Der von Siegfried Müller/Hans Otto, *Damit Erziehung nicht*

als Kritische Wissenschaft neu zu positionieren. Als solche geht es nicht nur darum, sich dem Alternativen-Diskurs in größerem Umfang zu öffnen als bisher, sondern es gilt, einen produktiven Dialog in Gang zu bringen, um auszuloten, was Wandel, Reform und Transformation in der Gegenwart und in einem sich als liberal und demokratisch verstehenden Gemeinwesen bedeuten können. Damit wird zum einen der politische Kern dieses Rechts samt der strafenden Gesellschaft wie auch das Politische der anvisierten Alternativen markiert. Zum anderen wird auf diesem Weg ganz bewusst der Anschluss an die Kritische Theorie gesucht; einer Theorie, der es immer darauf ankam, das *Leiden beredt zu machen* (Theodor W. Adorno), um dadurch das Falsche der Lebens- und Herrschaftsverhältnisse namhaft zu machen. Eine Kritische Strafrechtswissenschaft muss sich daher mit dem real existierenden Strafrecht einer strafenden Gesellschaft auseinandersetzen, ja es aus den Angeln heben wollen und nach den bisher nicht gesehenen und verstellten, verschleierte oder blockierten Möglichkeiten eines anderen Rechts fragen. Das Strafrecht wird so aber zum Medium der Selbstreflexion, mehr noch, es wird an seine Grenzen, womöglich auch über diese hinausgetrieben. In diesem Sinne hoffen wir, dass dieser Band erst ein Anfang ist.

zur Strafe wird. Sozialarbeit als Konfliktschlichtung, Leipzig: Linden Verlag
1986 aus einer kritischen, konfliktorientierten Perspektive.